

2018 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang

Das vorliegende Abkommen, das sich in acht Teile gliedert, läßt eine Reihe von Grundsätzen erkennen, die teils formeller und teils materieller Natur sind. Der Grundsatz der Verbindlichkeit der Verträge kommt in erster Linie in Betracht, wobei aber seiner Geltung durch die erstmals kodifizierte "clausula rebus sic stantibus" Grenzen gezogen sind.

Das im Rahmen des Vertragsrechts allgemein herrschende Konsensprinzip ist auch im gegenständlichen Übereinkommen verankert, wobei die Abschlußfreiheit hinsichtlich des Vertragsgegenstandes allerdings durch zwingende entgegenstehende Normen des Völkerrechts (ius cogens) beschränkt ist.

Ferner geht das Übereinkommen vom Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Staaten aus, wobei ausdrücklich jedem Staat die Fähigkeit, Verträge zu schließen, zugesprochen wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 15. März 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. März 1979 betreffend ein Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge samt Anhang, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 03 15

H o f m a n n - W e l l e n h o f
Berichterstatter

B ü r k l e
Obmann